



**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.08.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2022	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
13.09.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Zustimmung
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:
 Nein, weil keine Belange betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
 Die Maßnahme ist vorgeschrieben durch KAG.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Begründung)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

I. Rechtsgrundlage

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) - erhebt **Schmutz- und Niederschlagswassergebühren** nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2013, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020, in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Es handelt sich um getrennte Einrichtungen, womit bei der nun angestrebten Satzungsänderung zwei Gebührenkreise betroffen sind. Die Trennung der ehemals zusammengefassten Gebühren erfolgte mit Beschluss der Bürgerschaft zum 01.04.2013. Seit diesem Zeitpunkt wird neben der bereits bekannten Schmutzwassergebühr, welche sich wie gehabt aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr zusammensetzt, die Niederschlagswassergebühr erhoben, welche sich nach den an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Flächen eines Grundstücks bemisst.

Die jeweiligen Gebührensätze der Gebührenvorkalkulation werden jährlich im Rahmen der betriebswirtschaftlich ermittelten Kostenüber- bzw. -unterdeckung überprüft. Die Kalkulationsperioden sind dabei auf einen Zweijahreszeitraum angelegt, wobei die letzte Anpassung für die Jahre 2021/2022 erfolgte. Für die Kalkulationsperiode 2023/2024 ergibt sich die Notwendigkeit einer geringen bis moderaten Anhebung der Gebührensätze.

Hierfür verantwortlich sind Kostensteigerungen. Während auf der Erlösseite von einem nahezu gleichbleibenden Mengengerüst bei Schmutzwasser (verbrauchte Trinkwassermenge) und Niederschlagswasser (angeschlossene Flächen) ausgegangen wird, finden sich die Kostentreiber im Wesentlichen in den folgenden Positionen:

- Inflationsbedingte allgemeine Preissteigerungen
- Hohe Baukosten aus der weiterhin hohen Auslastung der Bauindustrie und den hohen Rohstoffpreisen
- Weiterhin hohe Kosten der Klärschlamm Entsorgung; aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und der generellen Umweltauswirkungen ist eine landwirtschaftliche Entsorgung faktisch nicht mehr möglich. Da sich aber die benötigten eigenen Entsorgungsmöglichkeiten noch im Ausbau befinden (Verbrennungsanlagen), haben sich die Entsorgungskosten seit 2018 fast vervierfacht.

- Aus der Umsetzung des Masterplans aufgrund gesetzlicher Anforderungen und der engen Verfolgung durch die Umweltbehörden, führen die Nacherschließung und die Trennung des Kanalnetzes zu steigenden Kosten für Abschreibungen und Verzinsung.

Teilweise kompensiert wird die Kostensteigerung durch Einsparungen im Bezug von Energie aufgrund von optimierter Eigenerzeugung sowie die Fertigstellung der Klärschlammwässerungsanlage und die damit auslaufende Miete für die bisherige Mietanlage. Generell ist der in den letzten Jahren kontinuierlich verbesserte energetische Eigenversorgungsgrad ein guter Dämpfer für die gegenwärtig stark steigenden Energiekosten.

Darüber hinaus erfährt der Satzungstext eine Anpassung aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen und Entwicklungen in der Rechtsprechung.

II. Inhalt der Satzungsneufassung

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentralen Punkt die Anpassung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser. Im Bereich der Schmutzwassergebühr betrifft dies sowohl die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr als auch die Grundgebühr, die im Wesentlichen zur Deckung der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung dient.

Ferner ergibt sich aufgrund von Tendenzen in der Rechtsprechung Überarbeitungsbedarf bezüglich der Regelungen zur gesamtschuldnerischen Haftung von Alt- und Neueigentümern während des Übergabezeitraums.

Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Eine Darstellung aller Änderungen ergibt sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 2).

III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Trotz des Preisdrucks aus dem Bezug von benötigten Zusatzstoffen und steigender Entsorgungskosten, konnten die Gebührensteigerungen nicht nur beim Schmutzwasser, sondern insbesondere auch beim Niederschlagswasser, sehr moderat ausfallen.

Die Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühr ist in der Anlage 3 dargestellt. Diese enthält eine Unterdeckung, die aus den Jahren 2018 (anteilig) bis 2020 stammt. Von insgesamt 1.044.729 EUR teilen sich 777.237 EUR in die Bereiche Schmutzwassergebühr und 267.492 EUR in den Bereich Niederschlagswassergebühr auf und werden kostenerhöhend berücksichtigt.

Ergebnis der Vorkalkulation:

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Zusatzgebühr. Beim Schmutzwasser kommt es zu einer Erhöhung in der Grundgebühr um 4,96 % und Zusatzgebühr um 4,96 %. Beim Niederschlagswasser erhöht sich die Gebühr um 2,82 %.

Die Grundgebühr erhöht sich ab dem 01.01.2023 wie folgt:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	16,49
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	27,47
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	38,47
bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	65,94
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	109,90
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	164,85
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	439,59
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	659,39
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.648,47
über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	10,99 je Q _n 6,58 je Q ₃

Die Zusatzgebühr beträgt ab diesem Zeitpunkt 2,16 EUR/m³ im Jahr und die Niederschlagswassergebühr 2,20 EUR / 10 m² im Quartal.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebührensätze in der Hansestadt Lübeck seit dem Jahr 2013.

Änderung ab	Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/m ³	Niederschlagswassergebühr EUR/m ² jährlich
01.04.2013	13,70	1,49	0,59
01.01.2014	13,70	1,80	0,69
01.04.2019	14,99	1,97	0,78
01.01.2021	15,71	2,06	0,856 (2,14 pro Quartal)
01.01.2023	16,49	2,16	0,880 (2,20 pro Quartal)

Im Bundesdurchschnitt beträgt die Schmutzwassergebühr 2,25 EUR/m³ (ohne Grundgebühr) und die Niederschlagswassergebühr 0,95 EUR/m² (Quelle: DWA Umfrage 2018).

IV. Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

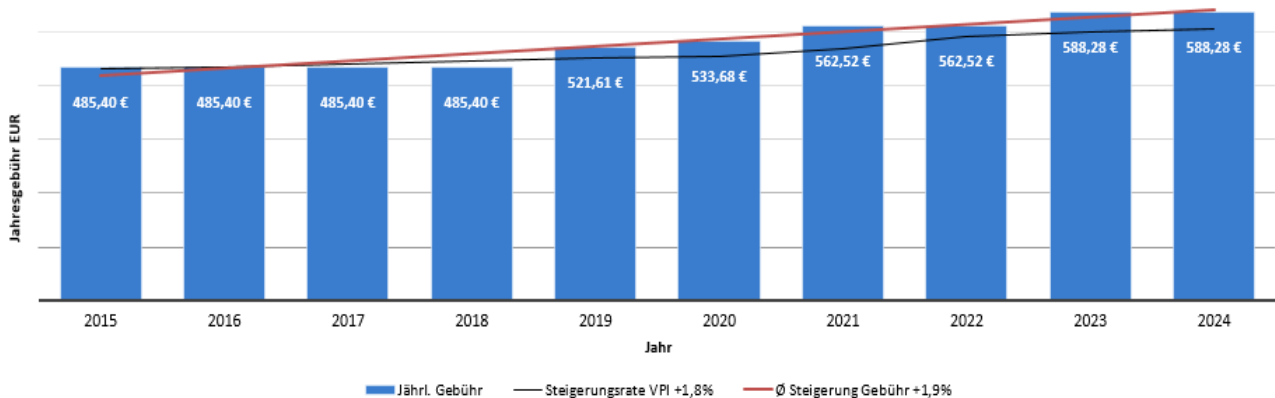
Ein durchschnittlicher Drei-Personen-Haushalt verbraucht 140 m³ Frischwasser im Jahr (Statistisches Bundesamt 2019). Die Zusatzgebühr betrug bislang 288,40 EUR im Jahr, die Grundgebühr bei einer angemessenen Zählergröße 188,52 EUR jährlich. Bei einer angeschlossenen Grundfläche eines Einfamilienhauses (Haus, Carport, Auffahrt) von 100 m², bedeutete dies

eine Niederschlagswassergebühr von jährlich 85,60 EUR. Insgesamt ergibt sich für das Grundstück eine Abwassergebühr in Höhe von 562,52 EUR.

Nach der Satzungsänderung wird sich dies wie folgt entwickeln. Die jährlichen Gebühren für Schmutzwasser betragen für den Verbrauch 302,40 EUR und für die Grundgebühr 197,88 EUR. Die jährliche Niederschlagswassergebühr entsteht dann in Höhe von 88,00 EUR. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung betragen fortan 588,28 EUR.

Es entsteht für den fiktiven Drei-Personen-Haushalt eine Mehrbelastung von 25,76 EUR im Jahr.

Die langfristige Gebührenentwicklung wird durch folgende Grafik abgebildet:



Die Entwicklung der Abwassergebühren für einen Drei-Personen-Musterhaushalt verläuft damit über einen Zeitraum von zehn Jahren nahezu parallel zur Inflationsrate von 1,8 % je Jahr.

V. Kalkulation

Hier wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Anlagen:

1. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck
2. Synopse
3. Kalkulationsbericht

Senator Ludger Hinsen

Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-
zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024

für

Schmutz- und Niederschlagswasser

in der

Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 01.08.2022

INHALT

1. Vorgehensweise.....	3
2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	4
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	4
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren	9
3.7. Abstimmung der Kalkulation.....	10
4. Ergebnisse	10

1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Hansestadt Lübeck (01.01.2023 – 31.12.2024) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2023. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
 - Mengen (z.B. Abwassermengen in m³ etc.)
 - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
 - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
 - Anschaffungs-/ Herstellkosten, Wiederbeschaffungszeitwerte und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Kanalnetz, Kläranlagen, Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

Ziff.	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistung gemäß Satzung		
		Gesamt	davon Schmutz- wasser	davon Niederschlags- wasser
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
	1	2	3	4
1.	Direkte Kosten			
	Schmutzwasserableitung (zentral)	21,17	21,17	
	Regenwasserableitung (Grundstücke)	10,68		10,68
	Erfassung Kleinkläranlagen	0,18	0,18	
	Erfassung Sammelgruben	1,31	1,31	
	Schmutzwasserbehandlung	11,95	11,95	
	Regenwasserbehandlung (Grundstücke)	0,27		0,27
	Schlammbehandlung Kleinkläranlagen	0,02	0,02	
	Schmutzwasserbehandlung (Nachbargemeinden)	2,38	2,38	
	Erlöse Nachbargemeinden	-3,00	-3,00	
	Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	-4,65	-3,15	-1,50
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (SW)	-3,15	-3,15	
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (RW)	-1,50		-1,50
2.	= Zwischensumme I	40,30	30,86	9,44
3.	Indirekte Kosten	0,00		
	Verwaltung	7,34	5,65	1,69
4.	= Zwischensumme II	7,34	5,65	1,69
5.	Gesamt	47,64	36,51	11,13

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungsicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
 - mengenabhängige (variable) Kosten
 - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
 - kassenwirksame Kosten
 - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
 - mengenabhängige Materialkosten
 - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
 - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung

- zeitraumabhängige Kosten
 - Personalkosten
 - zeitraumabhängige Materialkosten
 - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
 - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
 - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
 - Mieten, Pachten, Leasing
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
 - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen im Kanalnetz wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen wie folgt ermittelt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Wiederbeschaffungszeitwert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt. Die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile wurden bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt.

Zur Minderung der Gebühren wurde eine Beitragsauflösung in Höhe von 1,635 Mio. EUR berücksichtigt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugrunde gelegt:

- 3,9428 % (2023)
- 3,9024 % (2024)

3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Entwässerung
 - Leitung und Verwaltung
 - Kanalnetzbetrieb
 - Abwasserleitungen
 - Kläranlagenbetrieb
 - Pumpwerke
 - Labor
 - Gewässerschutz
 - Fuhrpark
 - Entwurf und Baudurchführung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
 - Allgemeine Verwaltung
 - Werkstatt
 - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5. Kalkulationen

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diente der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Abwasserableitung/ Erfassung
 - Schmutzwasserableitung (zentral/ Nachbargemeinden)
 - Regenwasserableitung (Grundstücke/ Straße)
 - Kleinkläranlagen
 - Sammelgruben

- Abwasserbehandlung
 - Schmutzwasserbehandlung (zentral/ Nachbargemeinden)
 - Regenwasserbehandlung (Grundstücke/ Straße)
 - Schlammbehandlung Kleinkläranlagen

- Gewerbliche Leistungen
 - Gewerbliche Reinigung Straßeneinläufe
 - Gewerbliche Fettentsorgung
 - Gewerbliche TV-Inspektion
 - Gewerbliche Laborleistungen
 - Sonstige gewerbliche Leistungen

3.5.2. Gebührenkalkulationen

Für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurden separate Gebührenkalkulationen erstellt.

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Entwässerung (Leitung etc.) wurden als Betriebswirtschaftlicher Zuschlagssatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,777 Mio. EUR aus den Jahren 2018 (anteilig) bis 2020 kostenerhöhend berücksichtigt.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,267 Mio. EUR aus den Jahren 2018 (anteilig) bis 2020 kostenerhöhend berücksichtigt.

Durch einen Dienstleister wird jährlich eine Hochrechnung der Leistungsmengen erstellt. Eine vorläufige Nachkalkulation findet im Folgejahr statt. Daher wurde im Kalkulationszeitraum 2021/2022 lediglich ein Teil der Unterdeckung aus der Hochrechnung für 2018 berücksichtigt. Aufgrund der Endabrechnung des Dienstleisters wurde die endgültige Nachkalkulation für 2018 in 2022 erstellt. Der nächste erreichbare Kalkulationszeitraum ist damit der jetzige für die Jahre 2023/2024.

3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und Primärkosten/ sonstige Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt Mio. EUR/a	davon Schmutz- Mio. EUR/a	davon Niederschlags- Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	47,645	36,514	11,131
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	48,690	37,292	11,398
3.	+ Ergebnisvortrag (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	1,045	0,777	0,267
4.	= Abstimmung	0	0	0

4. Ergebnisse

	Vorkalkulation	Abwasserbeseitigung		
		Gesamt EUR/a	davon Schmutzwasser EUR/a	davon Niederschlags- wasser EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Gesamtkosten (ohne gewerbl. Leistungen)	60.928.838	39.663.644	21.265.193
2.	./. Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	4.650.639	3.149.255	1.501.384
3.	= Zwischensumme I	56.278.198	36.514.389	19.763.809
4.	./. Anteil Straßenregenentwässerung	8.633.214	0	8.633.214
5.	= Zwischensumme II	47.644.984	36.514.389	11.130.595
6.	./. Erlöse aus Grundgebühren	11.964.870	11.964.870	0
7.	= Zwischensumme III	35.680.114	24.549.519	11.130.595
8.	./. Erlöse aus Zusatzgebühren	159.000	159.000	0
9.	= zu verteilende Gesamtkosten ohne Ergebnisvortrag	35.521.114	24.390.519	11.130.595
10.	./. Ergebnisvortrag	1.044.729	777.237	267.492
11.	= zu verteilende Gesamtkosten zzgl. Ergebnisvortrag	36.565.843	25.167.756	11.398.087

a) veranlagte Menge (Frischwasser/ befestigte und angeschlossene Fläche)	11.640.000 m ²	12.950.000 m ²
b) Gebührensatz ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	2,10 EUR/m³	0,860 EUR/m²
c) Gebührensatz unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	2,16 EUR/m³	0,880 EUR/m²

Aktueller Gebührensatz 2,06 EUR/m³ 0,86 EUR/m²

Veränderung der Grundgebühr 4,96% 2,82%

Veränderung der Leistungsgebühr 4,96%

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2022	Neue Fassung ab 01.01.2023	Begründung
<p>2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020</p>	<p>3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom _____</p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 352), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 562), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2019 (Lübecker Nachrichten 14.03.2019), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 wie folgt geändert:</p>	<p>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten 30.12.2020), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>																																																																			
<p>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="203 743 804 1305"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q₃)</th> <th>Nenndurchfluss (Q_n)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m³/h</td><td>bis 1,5 m³/h</td><td>15,71</td></tr> <tr><td>bis 4,0 m³/h</td><td>bis 2,5 m³/h</td><td>26,17</td></tr> <tr><td>bis 6,3 m³/h</td><td>bis 3,5 m³/h</td><td>36,65</td></tr> <tr><td>bis 10 m³/h</td><td>bis 6,0 m³/h</td><td>62,82</td></tr> <tr><td>bis 16 m³/h</td><td>bis 10 m³/h</td><td>104,70</td></tr> <tr><td>bis 25 m³/h</td><td>bis 15 m³/h</td><td>157,06</td></tr> <tr><td>bis 63 m³/h</td><td>bis 40 m³/h</td><td>418,82</td></tr> <tr><td>bis 100 m³/h</td><td>bis 60 m³/h</td><td>628,23</td></tr> <tr><td>bis 250 m³/h</td><td>bis 150 m³/h</td><td>1.570,57</td></tr> <tr><td>über 250 m³/h</td><td>über 150 m³/h</td><td>10,47 je Q_n 6,27 je Q₃</td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	15,71	bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	26,17	bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	36,65	bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	62,82	bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	104,70	bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	157,06	bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	418,82	bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	628,23	bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.570,57	über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	10,47 je Q _n 6,27 je Q ₃	<p>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="831 743 1431 1305"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q₃)</th> <th>Nenndurchfluss (Q_n)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m³/h</td><td>bis 1,5 m³/h</td><td>16,49</td></tr> <tr><td>bis 4,0 m³/h</td><td>bis 2,5 m³/h</td><td>27,47</td></tr> <tr><td>bis 6,3 m³/h</td><td>bis 3,5 m³/h</td><td>38,47</td></tr> <tr><td>bis 10 m³/h</td><td>bis 6,0 m³/h</td><td>65,94</td></tr> <tr><td>bis 16 m³/h</td><td>bis 10 m³/h</td><td>109,90</td></tr> <tr><td>bis 25 m³/h</td><td>bis 15 m³/h</td><td>164,85</td></tr> <tr><td>bis 63 m³/h</td><td>bis 40 m³/h</td><td>439,59</td></tr> <tr><td>bis 100 m³/h</td><td>bis 60 m³/h</td><td>659,39</td></tr> <tr><td>bis 250 m³/h</td><td>bis 150 m³/h</td><td>1.648,47</td></tr> <tr><td>über 250 m³/h</td><td>über 150 m³/h</td><td>10,99 je Q_n 6,58 je Q₃</td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	16,49	bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	27,47	bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	38,47	bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	65,94	bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	109,90	bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	164,85	bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	439,59	bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	659,39	bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.648,47	über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	10,99 je Q_n 6,58 je Q₃	<p>Änderung des Gebührensatzes für die Grundgebühr Schmutzwasser</p>
Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	15,71																																																																		
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	26,17																																																																		
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	36,65																																																																		
bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	62,82																																																																		
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	104,70																																																																		
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	157,06																																																																		
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	418,82																																																																		
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	628,23																																																																		
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.570,57																																																																		
über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	10,47 je Q _n 6,27 je Q ₃																																																																		
Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	16,49																																																																		
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	27,47																																																																		
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	38,47																																																																		
bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	65,94																																																																		
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	109,90																																																																		
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	164,85																																																																		
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	439,59																																																																		
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	659,39																																																																		
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.648,47																																																																		
über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	10,99 je Q_n 6,58 je Q₃																																																																		

<p>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p>	<p>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für Zusatzgebühr Schmutzwasser</p>
<p>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</p> <p>Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,14 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.</p>	<p>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</p> <p>Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,20 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für Niederschlagswassergebühr</p>
<p>§ 11 Sonstige Einleitungen</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,28 EUR je Kubikmeter ($8,56\text{€}/10\text{m}^2 \times \frac{1\text{ m}^2}{0,67\text{ m}^3}$). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der</p>	<p>§ 11 Sonstige Einleitungen</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,31 EUR je Kubikmeter ($8,80\text{ EUR}/10\text{m}^2 \times \frac{1\text{ m}^2}{0,67\text{ m}^3}$). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der</p>	<p>Änderung der Gebührensätze sonstige Einleitung</p>

<p>angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,56 EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 13,80 EUR je volle zehn Quadratmeter ($2,06 \text{ €/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}$).</p>	<p>angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,80 EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 14,47 EUR je volle zehn Quadratmeter ($2,16 \text{ EUR/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}$).</p>	
<p>§ 12 Bemessungsgrundlagen für Sammelgruben und Kleinkläranlagen</p> <p>(3) Wird die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben oder aus Kleinkläranlagen verweigert oder ist sie aus anderen Gründen, die die/den Gebührenpflichtige oder deren/dessen Beauftragte/-r zu vertreten hat, nicht möglich, so wird eine Gebühr von EUR 82,00 für den zusätzlichen Aufwand erhoben.</p>	<p>§ 12 Bemessungsgrundlagen für Sammelgruben und Kleinkläranlagen</p> <p>(3) Wird die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben oder aus Kleinkläranlagen verweigert oder ist sie aus anderen Gründen, die die/den Gebührenpflichtige oder deren/dessen Beauftragte/-r zu vertreten hat, nicht möglich, so wird eine Gebühr von 90,00 EUR für den zusätzlichen Aufwand erhoben.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für den Zusatzaufwand bei verweigerter Abfuhr der dezentralen Entsorgung</p>

<p>§ 16 Gebührenpflichtige</p> <p>(3) Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbaurechts ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.</p>	<p>§ 16 Gebührenpflichtige</p> <p>(3) Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbaurechts ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Einschätzung des Rechtsamts zur Übertragbarkeit des Urteils des OVG Lüneburg vom 03.05.2021, 9 KN 162/17 auf das hiesige Landesrecht, wonach für die zu streichende Regelung keine Ermächtigungsgrundlage existiert</p>
<p>§ 18 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 - 9 - Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig: [...]</p>	<p>§ 18 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 - 9 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig: [...]</p>	<p>Regelung hinfällig</p>

<p>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. [...]</p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 gebührenrelevante Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.</p>	<p>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. [...]</p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 5, § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 gebührenrelevante Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.</p>	<p>Implementierung eines Durchsetzungsinstruments aufgrund der entfallenen Regelung aus der Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel</p>
<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p>	

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 562), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten 30.12.2020), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	16,49
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	27,47
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	38,47
bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	65,94
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	109,90
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	164,85
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	439,59
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	659,39
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.648,47
über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	10,99 je Q _n 6,58 je Q ₃

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,20 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.

4. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,31 EUR je Kubikmeter ($8,80 \text{ EUR}/10 \text{ m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}$). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,80 EUR je volle zehn Quadratmeter.

(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/-n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 14,47 EUR je volle zehn Quadratmeter ($2,16 \text{ EUR}/\text{m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}$).

5. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben oder aus Kleinkläranlagen verweigert oder ist sie aus anderen Gründen, die die/der Gebührenpflichtige oder deren/dessen Beauftragte/-r zu vertreten hat, nicht möglich, so wird eine Gebühr von 90,00 EUR für den zusätzlichen Aufwand erhoben.

6. In § 16 Abs. 3 wird folgender Text gestrichen:

(3) [...] Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig:

[...]

8. § 20 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. [...]

4. entgegen § 9 Abs. 5, § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 gebührenrelevante Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

9. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau
Bürgermeister